

Klaus Unterburger

Bischofsamt und weltliche Obrigkeit auf dem Konzil von Trient und in der nachtridentinischen Reform

»Wer könnte mir gewähren, ehe ich sterbe, die Kirche Gottes zu sehen, »wie in den alten Tagen« (Jes 51,9), als die Apostel ihre Netze zum Fang auswarfen, nicht um Silber und Gold zu fangen, sondern zum Fang von Seelen«¹. Das an sich konservative Ideal der Urkirche war der Stachel im Fleisch der mittelalterlichen Kirche, an der man sie immer wieder gemessen hat. Im Spätmittelalter ist dieser Ruf nach einer *reformatio* regelrecht zu einer Breitenbewegung geworden, die Zeugnis gibt von der intensivierten Christianisierung gerade der Laien². Im Zentrum von Kritik und Forderungen stand die Lebensweise des Klerus und der Ordensleute. Die Ideale der *ecclesia primitiva* wurden dabei vermittelt durch die *Regula pastoralis* Papst Gregors des Großen (ca. 540–604, ab 590 Papst) und die Schrift des Ambrosius von Mailand (339–397), *De officiis*, besonders aber durch mittelalterliche Handbücher und Florilegien. Dabei war gerade das *Decretum Gratiani* die wohl wichtigste Quelle, deren normative Geltung in Synodalstatuten auch immer wieder applizierend eingeschärft wurde³.

Die Reform des Klerus sollte die göttlichen Gnadengaben garantieren, aber auch eine korrekte und sparsame Verwaltung der Kirchengüter und Benefizien. Die Reformation von Klöstern und Klerus lag so im Interesse

»Quis mihi det, antequam moriar, videre Ecclesiam Dei sicut in diebus antiquis: quando apostoli laxabant retia in capturam, non in capturam argenti vel auri, sed in capturam animarum?«, Bernhard VON CLAIRVEAUX, Ep. 236, Abs. 6, in: Ders., *Sämtliche Werke lateinisch/deutsch*, hg. von Gerhard B. WINKLER, Bd. III, Innsbruck 1992, S. 276f.

Vgl. Johannes HELMRATH, *Theorie und Praxis der Kirchenreform im Spätmittelalter*, in: RoJKG 11 (1992), S. 41–70; Heribert SMOLINSKY, *Kirchenreform als Bildungsreform im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit*, in: Ders., *Im Zeichen von Kirchenreform und Reformation. Gesammelte Studien zur Kirchengeschichte in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, hg. von Karl-Heinz BRAUN/Barbara HEINZE/Bernhard SCHNEIDER, Münster 2005 (RGST.S 5), S. 44–61; Hubert JEDIN, *Geschichte des Konzils von Trient*, Bd. 1, Freiburg ²1951, S. 1–132; Francis RAPP, *Christentum IV: Zwischen Mittelalter und Neuzeit (1378–1552)*, Stuttgart 2006 (Die Religionen der Menschheit 31).

Vgl. Hubert JEDIN, *Das Bischofsideal der Katholischen Reformation. Eine Studie über die Bischofsspiegel vornehmlich des 16. Jahrhunderts*, in: Ders., *Kirche des Glaubens – Kirche der Geschichte*, Bd. 2: *Konzil und Kirchenreform*, Freiburg/Basel/Wien 1996, S. 75–117, hier S. 76f.

der sich über dieses Mittel gerade ausbildenden Territorialstaaten. Diesen gelang es, verschiedenste persönliche Herrschaftsrechte zu erwerben und zu sammeln und allmählich zur Landesherrschaft auszubauen, wobei Klostervogteien und Patronatsrechte hier wichtige Elemente waren⁴. Diese Extensivierung und Intensivierung von Herrschaft musste also an Klerus und Klöstern Interesse haben. Der Landesherr systematisierte und professionalisierte hier, was bereits im ganzen Mittelalter die Regel war: die laikale Aufsicht über Klöster und Pfründen durch Eigenkirchenherren, Patrone und Schutzvögte. Im frühen 16. Jahrhundert wandelte sich dementsprechend häufig die Begründungsfigur, da in den Quellen als Rechtstitel nunmehr die Begriffe »Landesherrschaft« und »Landespatronat« auftauchten⁵. Die Unterstützung der Klosterreformen sicherte den Herrschern so nicht nur göttlichen Segen und gute klösterliche Wirtschaftsführung, sondern eben auch effektive Aufsichts- und Kontrollrechte und wirtschaftlichen Einfluss. Umgekehrt benötigten die Reformer zur Durchsetzung ihrer Ideale die weltliche Hand bzw. deren Schwert. In Deutschland scheint hier – neben außenpolitischen Rücksichten – ein weiteres Kriterium dafür zu liegen, ob sich Territorien der Reformation anschlossen; hatten Länder mit stark ausgebildetem landesherrlichen Kirchenregiment doch durch die Einführung des Luthertums sehr viel weniger in fiskalischer und jurisdiktioneller Hinsicht zu gewinnen, wie man etwa an den beiden Sachsen sehen kann⁶.

Das landesherrliche Engagement wurde mit den Missständen im Klerus und der Negligenz der Bischöfe gerechtfertigt, auch um Dispensen und Fakultäten aus Rom zu erlangen. Es handelt sich um die *Gravamina contra clericos*: Bischöfe und Priester sollten ja gute Hirten, eifrige Seelsorger sein und nicht weltlich leben; Mönche sollten im Stand der Vollkommenheit für die Dynastien und das Land das Heil erlehen⁷. Freilich war dies der Ursprung einer folgenschweren Dialektik: Immer wieder wurde den Bischöfen und Seelsorgern vorgeworfen, schlechte Hirten zu sein und ihre Herden zu vernachlässigen. Die Bischofsspiegel des Spätmittelalters hatten das

4 Vgl. hierzu Christoph VOLKMAR, Reform statt Reformation. Die Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen 1488–1525, Tübingen 2008 (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 41); Thomas FEUERER, Die Klosterpolitik Herzog Albrechts IV. von Bayern. Statistische und prosopographische Studien zum vorreformatorischen landesherrlichen Kirchenregiment in Bayern von 1465 bis 1508, München 2008 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 158); Dieter STIEVERMANN, Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg, Sigmaringen 1989; Helmut RANKL, Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern (1378–1516), München 1971 (MBM 34).

5 Vgl. VOLKMAR, Reform (wie Anm. 4), v.a. S. 326–342.

6 Vgl. ebd., S. 519; 616; 622 u.ö.

7 Vgl. Peter A. DYKEMA/Heiko A. OBERMAN (Hg.), Anticlericalism in Late Medieval and Early Modern Europe, Leiden 1993; Hans-Juergen GOERTZ, Antiklerikalismus und Reformation. Ein sozialgeschichtliches Erklärungsmodell, in: Ders., Antiklerikalismus und Reformation. Sozialgeschichtliche Untersuchungen, Göttingen, 1995, S. 7–20.

johanneische Ideal des Guten Hirten (Joh 10) in ihrem Zentrum, einflussreich war etwa Jean Gerson (1363–1429)⁸. Wollten die Bischöfe aber dieses Ideal ernst nehmen, mussten sie selbst Klöster und Pfarreien visitieren, die Jurisdiktion ausüben und für all dies auch Steuern und Abgaben einfordern. Der Episkopat antwortete also besonders im 16. Jahrhundert auf den Vorwurf der Neglizenz mit demjenigen, an seinen ureigensten Hirtenrechten durch die weltlichen Landesherrn gehindert zu sein. War das Hirtenideal aus dem kanonischen Recht gewonnen, so fanden sich darin eben auch die durch die gregorianische Ekklesiologie geprägten Bestimmungen der mittelalterlichen Laterankonzilien, die auf spätantiken Ansätzen ruhten: Also Kampf dem Eigenkirchenwesen, nur Geistliche können über Geistliche richten, das Weltliche muss dem Geistlichen dienen. Das heißt aber: Freiheit des Klerus und des kirchlichen Besitzes von allen Steuern, Abgaben und aller Gerichtshoheit des weltlichen Herrschers⁹.

Im Reformationsjahrhundert standen so in den katholischen Territorien *Gravamina* gegen *Gravamina*¹⁰. Wer hatte Schuld an der Reformation? Die Bischöfe, die ihr Hirtenamt vernachlässigten und die ungeistliche Lebensweise des Klerus verschuldeten – ein Umstand, der die Laien in die Arme Luthers trieb –, oder aber die katholischen Fürsten, die sich in die Kirchenleitung mischten, die Bischöfe ihrer Jurisdiktion beraubten und kurzum auf den Spuren Heinrichs VIII. von England (1491–1547) wandelten¹¹? Die Fürsten beriefen sich auf das Herkommen, das Gewohnheitsrecht, die Bischöfe auf das kanonische Recht. Machtpolitisch war der Episkopat faktisch ohnehin unterlegen und auf die Landesherrn angewiesen; aber auch das Papsttum und die kurialen Instanzen in Rom konnten es sich kaum erlauben, einen mächtigen katholischen Fürsten vor den Kopf zu stoßen und womöglich in die Arme der Reformatoren zu treiben. So war auch von dort für die Bischöfe keine Unterstützung zu bekommen; auch im päpstlichen Rom kam man dem landesherrlichen Kirchenregiment katholischer Fürsten weit entgegen¹². Erst nach dem Trienter Konzil verlagerten sich die Gewichte.

8 Vgl. hierzu Klaus UNTERBURGER, Das bayerische Konkordat von 1583. Die Neuordnung der päpstlichen Deutschlandpolitik auf dem Konzil von Trient und deren Konsequenzen für das Verhältnis von weltlicher und geistlicher Gewalt, Stuttgart 2006 (MKHS 11), S. 119–132.

9 Vgl. ebd., S. 158–180.

10 Vgl. ebd., S. 110–132.

11 Vgl. etwa ebd., S. 305.

12 Vgl. etwa für Bayern ebd., S. 136–147.

Das Konzil von Trient und die Frage der Kirchenleitung

Die entscheidende Kraft für das Zustandekommen des Trienter Konzils ist bekanntlich Kaiser Karl V. (1500–1558) gewesen. Ja: Man wird insgesamt sagen können, dass das nicht spannungsfreie Zusammenwirken der Großmächte, also des Reichs, Spaniens und Frankreichs, dazu der vielen kleineren katholischen Staaten nicht nur die *Conditio sine qua non* für das gesamte Konzil war, sondern dessen realpolitisches Movens und der Garant für seine erfolgreiche Umsetzung¹³. Andererseits erreichte die päpstliche Seite von Beginn an, dass man zahlreiche Elemente der Geschäftsordnungen der spätmittelalterlichen Konzilien mit ihrer starken Stellung der Nationen und ihrer breiten Repräsentanz der Stände der Kirche nicht übernahm. Das antikonkiliaristische V. Lateranense war hier der primäre Bezugsrahmen, der allein den Bischöfen und den Ordensgenerälen Stimmrecht gab; die weltlichen Herrscher waren nur durch Botschafter zugegen. Bewusst knüpfte man an die alten Konzilien an¹⁴.

Offiziell war das Tridentinum so eine von päpstlichen Legaten präsidierte Bischofsversammlung; informell übten die weltlichen Herrscher durch ihre Diplomaten und besonders den Episkopat ihrer jeweiligen Nation, zu dem intensive mikropolitische Verflechtungen existierten, erheblichen Einfluss aus. Dieses Spannungsverhältnis zwischen der offiziellen Ebene der Verfahrensordnung und der informell-mikropolitischen Ebene bedingte etwa, dass konsequent alle Fragen der Ekklesiologie, vor allem was das Verhältnis von Papsttum und Episkopat anging, ausgeklammert werden mussten, auch wenn immer wieder implizit ekklesiologische Theologoumena in die Dekrete einflossen¹⁵. Dasselbe Spannungsverhältnis bildet aber auch den Hintergrund für die Frage, wie das Trienter Konzil die Frage der Kirchenleitung, das Verhältnis von weltlichen Herrschern und bischöflichem Amt, behandelt hat.

13 Vgl. Hubert JEDIN, Die Päpste und das Konzil in der Politik Karls V., in: Ders., Kirche (wie Anm. 3), S. 148–159.

14 Vgl. Nikolaus STAUBACH, Zwischen Basel und Trient. Das Papstzeremoniell als Reformprojekt, in: Jürgen DENDORFER/Claudia MARTL (Hg.), Nach dem Basler Konzil. Die Neuordnung der Kirche zwischen Konziliarismus und monarchischem Papat, Münster 2008, S. 385–416; Johannes BEUMER, Die Geschäftsordnung des Trienter Konzils, in: Remigius BÄUMER (Hg.), Concilium Tridentinum, Darmstadt 1979 (Wege der Forschung 313), S. 113–140; Klaus GANZER, Zu den Geschäftsordnungen der drei letzten allgemeinen Konzilien. Ekklesiologische Implikationen, in: Ders., Kirche auf dem Weg durch die Zeit. Institutionelles Werden und Theologisches Ringen. Ausgewählte Aufsätze und Vorträge, Münster 1997 (RGST.S 4), S. 538–565.

15 Vgl. Klaus GANZER, Die Ekklesiologie des Konzils von Trient, in: Ders., Kirche (wie Anm. 14), S. 266–281; Giuseppe ALBERIGO, L'Ecclesiologia del Concilio di Trento, in: RSCI 18 (1964), S. 227–242; Alfons KNOLL, »Derselbe Geist«. Eine Untersuchung zum Kirchenverständnis in der Theologie der ersten Jesuiten, Paderborn 2007 (Konfessionskundliche und kontroverstheologische Studien 74), S. 523–545.

Das Trienter Konzil wollte von Beginn an ein Reformkonzil sein; die Tradition der katholischen Reform der letzten Jahrzehnte nicht nur in Italien und Spanien floss hier, wenn auch gefiltert, ein¹⁶. Die kirchliche Praxis, die Seelsorge, sollte verbessert werden und zwar gemäß der kanonistischen Norm und der sich – so glaubten es die Väter – darin spiegelnden Ordnung der *ecclesia primitiva*, der alten Kirche. Damit stand im Zentrum das Bischofsideal des Seelsorgers, des guten Hirten, das die Bischofsspiegel vom 14. bis zum 16. Jahrhundert immer propagierten, des Bischofs, der selber predigte, die Sakramente spendete und die Jurisdiktion ausübte¹⁷. Ein solches Ideal stand zwar quer zu den Verflechtungen, Funktionen und Aufgaben, die die Bischöfe in vielen Ländern, besonders im Reich, ausüben mussten, garantierte den Reformbemühungen aber ein einheitliches ideelles Zentrum. Gerade an der jurisdiktionellen Stärkung der Bischöfe gegen konkurrierende Instanzen hing in den Augen des Konzils, das ja eben weitgehend nur aus Bischöfen bestand, die Durchsetzung auch aller übrigen Reformgesetze. Das mittelalterliche Benefizialsystem hatte den Pfründeninhabern ja eine relative Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit von den Bischöfen ermöglicht. Auch andere jurisdiktionelle Instanzen waren vom Episkopat nicht in jeder Hinsicht abhängig, so dass konkurrierende Rechtsansprüche entstehen konnten. Das Trienter Konzil stärkte deshalb die Stellung des Bischof gegenüber den Domkapiteln¹⁸, den Archidiakonen¹⁹ und den exemten Orden²⁰. Tendenziell sollte der Bischof vom Generalvikar, der völlig von ihm abhängig war, jurisdiktionell vertreten werden und nicht mehr von Ämtern mit eigenständigem Benefizium wie Archidiakon oder Domdekan. Eine andere konkurrierende Instanz waren aber die weltlichen Herrscher. Indirekt drängte man auch deren Einfluss durch Bestimmungen wie diejenige zurück, dass die nach kanonischem Recht geistlichen Gegenstände allein vor das geistliche, also bischöfliche Gericht gehörten. Die Bischöfe waren es auch, die Synoden abhalten, die Diözese visitieren und für die Ausbildung des Klerus

16 Vgl. JEDIN, Geschichte (wie Anm. 2), S. 1–132.

17 Vgl. ders., Das Tridentinische Bischofsideal. Ein Literaturbericht, in: Trierer Theologische Zeitschrift 69 (1960), S. 237–246.

18 Die Archidiakone wurden im Gefolge des Konzils zurückgedrängt; in den Dekreten werden sie einmal als »Auge des Bischofs« bezeichnet, also in Abhängigkeit von dessen Jurisdiktion gesehen. Vgl. Konzil von Trient, ses. XXIV, can. 12 de ref.

19 Vgl. Konzil von Trient, ses. XXIV, can. 10–12 de ref.; ses. XXV, can. 6 de ref.; vgl. auch: »Man sollte, wie es später Sarpi getan hat, nicht mehr bestreiten, daß die Vollmachten der Bischöfe gegenüber exemten Institutionen (Domkapiteln und religiösen Orden) und Personen faktisch erweitert worden sind, gewiß nicht in dem erwünschten Ausmaß, vor allem nicht durch eine schärfere Definition des Bischofsamtes, sondern häufig durch Übertragung apostolischer, d.h. päpstlicher Vollmachten [...]«, Hubert JEDIN, Geschichte des Konzils von Trient IV/2, Freiburg/Basel/Wien 1975, S. 184.

20 Vgl. Konzil von Trient, ses. XXI, can. 8 de ref.; ses. XXIII, can. 10 de ref.; ses. XIV, can. 9; ses. XXV, cap. 5; 9; 11f.; 14; 20 de regul.

sorgen sollten. All dies stand in latenter Spannung zur staatskirchlichen Praxis in vielen Diözesen, ohne diese doch explizit anzugreifen²¹.

Zentraler Diskussionspunkt in Trient war, dass jetzt unbedingt die Ausübung der Seelsorge, also des Hirtenamts, durch den Episkopat vorausgesetzt wurde. Diese erforderte die physische Präsenz in seiner Diözese, die Residenzpflicht der Bischöfe. Die Hindernisse der Residenz mussten abgebaut werden. Bereits während der Residenzdebatte 1546 hatten die Konzilsväter den päpstlichen Legaten zwei Summarien präsentiert, deren eines die Hindernisse für die Residenz der Bischöfe von seiten der römischen Kurie auflistete, das andere diejenigen, welche die weltlichen Machthaber den Bischöfen bereiteten²². Das zweite²³ war im Grunde eine Zusammenschau der erwähnten *gravamina contra saeculares*, welche in vier Kapitel eingeteilt wurden: a.) Die weltlichen Machthaber mischten sich in den Bereich des Glaubens und der Häresie ein²⁴. b.) Jene Fälle, in welchen die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion bzw. der geistlichen Gerichtsbarkeit verhindert würde, so alle *causae mixti fori* und *annexae spiritualibus*²⁵. c.) Die dritte Gruppe beklagte die Besteuerung kirchlicher Güter²⁶, während d.) die vierte Reihe von Beschwerden die Bestrafung der Kleriker, also die persönliche Gerichtsmunität der Geistlichen, zum Gegenstand hatte²⁷. All dies verhindere die freie Ausübung des bischöflichen Amtes und damit eine ernsthafte Reformtätigkeit des Episkopats²⁸.

Erneut kam die ungelöst und virulent gebliebene²⁹ Problematik während der Reformdiskussion der dritten Sitzungsperiode auf die Tagesordnung³⁰. Die Krise des Konzils im Spannungsfeld zwischen katholischen Mächten und römischer Kurie steuerte zu dieser Zeit auf ihren Höhepunkt zu,

21 Vgl. UNTERBURGER, Konkordat (wie Anm. 8), S. 181f.

22 Vgl. Luigi PROSDOCIMI, Il Progetto di riforma dei principi al Concilio di Trento 1563, in: *Aevum* 13 (1939), S. 3–64, hier S. 7.

23 *Summarium impedimentorum residentiae provenientium a principibus saecularibus*, in: ebd., S. 24–27.

24 Vgl. ebd., S. 24f.

25 Vgl.: »Haec sunt, quae sequuntur, iurisdictionem episcoporum et aliorum praelatorum impediunt, et praeter quod generaliter omnes causas mixti fori et annexas spiritualibus sibi usurpant, quaedam etiam specialius annumerant«, ebd., S. 25. Es folgt ebd., S. 25f., eine Aufzählung mit 15 Unterpunkten.

26 Vgl.: »Non desunt etiam, quae et clericorum et ecclesiarum imminent gravamina«, ebd., S. 26.

27 Vgl. ebd., S. 26f.

28 Vgl. ebd., S. 7.

29 Vgl. CT VI/1, S. 201–203; CT VII/1, S. 5f.

30 Es war dabei zunächst die Initiative einer Gruppe kurial gesinnter Bischöfe, welche das Thema der Fürstenreformation 1562 erneut der Aufmerksamkeit der Synode vorlegten, auch um die Konzentration des Konzils auf das römische Dispenswesen ein wenig zu lockern. Vgl. Giuseppe ALBERIGO, La Riforma dei Principi, in: Hubert JEDIN/Paolo PRODI (Hg.), Il concilio di Trento come crocevia della politica europea, Bologna 1977 (*Annali dell'Istituto storico italo-germanico* 4), S. 161–177, hier S. 164f.

wobei differierende Konzepte einer Reform der Kirche – mit dem Zentrum der Residenzproblematik – den Kern des Streits bildeten³¹. Im Frühjahr hatte eine Anzahl von italienischen, meist unter spanischer weltlicher Herrschaft stehenden Bischöfen ihre Beschwerden gegen die weltlichen Machthaber in Rom vorgelegt³². Die päpstlich kuriale Seite übte sich in einer Doppelstrategie: Sie wollte einerseits den weltlichen Mächten gegenüber nicht den Eindruck erwecken, als ginge von Rom irgendeine Initiative in dieser Frage aus, andererseits unterstützte sie indirekt und heimlich die bischöflichen Klagen³³. Am 26. Juni 1563 erteilte Kardinalnepot Carlo Borromeo aber dann doch den Legaten den Auftrag, die Fürstenreformation auf die Tagesordnung des Konzils zu setzen³⁴. Daraufhin legten diese Ende Juli einen umfangreichen Reformentwurf vor, der als integralen Bestandteil das Kapitel der Fürstenreformation erhielt. Es handelte sich um ein ausführliches Substrat aller Beschwerden, die die Bischöfe, orientiert am kanonischen Recht, gegen das staatliche Kirchenregiment erhoben hatten. Im Zentrum stand die Wahrung des Gerichts- und Steuerprivilegs des Klerus, welches man durchaus – insbesondere was das geistliche Gericht betraf – in dem vom kanonischen Recht vorgesehenen Umfang Realität werden lassen wollte. Auch wollte man die letztlich im Eigenkirchenrecht begründeten Ansprüche der weltlichen Machthaber bei der Vergabe und der Vakanz von Benefizien zurückdrängen und jede Form des Placet auf kirchliche Erlasse untersagen. In den drei Redaktionsstufen dieses Reformkapitels von Juli, August und September³⁵ spiegelt sich der sukzessive anwachsende Widerstand der weltlichen Mächte,

31 Vgl. Hubert JEDIN, Der Kampf um die bischöfliche Residenzpflicht 1562/63, in: Ders., Kirche (wie Anm. 3), S. 398–413, Klaus GANZER, Das Konzil von Trient. Angelpunkt für eine Reform der Kirche, in: Ders., Kirche (wie Anm. 14), S. 212–232; ders., Gallikanische und römische Primatsauffassung im Widerstreit. Zu den ekklesiologischen Auseinandersetzungen auf dem Trienter Konzil, in: ebd., S. 282–334.

32 Vgl. PROSDOCIMI, Progetto (wie Anm. 22), S. 8.

33 Vgl. etwa: »[...] se qualche prelato vorrà dire de li principi seculari qualche cosa che habbi bisogno di riforma, voi SS.ri legati non debbate impedire alcuno nelle cose iuste et honeste, poichè anche di noi si lascia che ogn'uno dica quello che li pare«, Carlo Borromeo an Kardinal Morone, 12. Juni 1563, in: Josef ŠUSTA (Bearb.), Die Römische Kurie und das Konzil von Trient unter Papst Pius IV. Aktenstücke des Konzils von Trient, Bd. IV, Wien 1914, S. 84f.

34 Vgl.: »Poichè ogn'uno ci da addosso con questa benedetta riforma et par quasi che non s'indirizzino i colpi ad altro che a ferir l'autorità di questa santa sede et noi altri cardinali che siamo membri di quella, N. S.re dice che per l'amor di Dio lascino o faccino cantare ancora sopra il libro delli principi secolari et che in ciò non habbino rispetto alcuno, in le cose però che sono giuste et honeste, et anche in queste haveranno a procurare che non paia che la cosa venga da noi«, Borromeo an die Legaten, Rom, 26. Juni 1563, in: ebd., S. 99–102, hier S. 100f. – Vorher hatte der Papst im Konsistorium erbittert über die weltlichen Mächte geklagt: Diese übten zwar starken Druck auf eine Reform der Kirche aus, ohne aber selbst im Geringsten reformbereit zu sein. Vgl. Acta consistorialia Ioannis Francisci cardinalis Gambarae, Rom, 4. Juni 1563, in: CT IX, S. 1140.

35 Vgl. ALBERIGO, Riforma (wie Anm. 30), S. 166f.

deren Oratoren augenblicklich protestiert hatten³⁶. Kaiser Ferdinand, unterstützt von den Repräsentanten der anderen Länder, forderte schließlich mit Rücksicht auf die Ruhe und den Frieden in den Staaten des Reichs, von jenem Projekt gänzlich Abstand zu nehmen oder dasselbe wenigstens zu verschieben, wozu schließlich auch die Legaten neigten³⁷. Über 100 Bischöfe weigerten sich im Gegenzug, über die Reform zu sprechen, wenn die Fürstenreformation dabei ausgeklammert würde³⁸. Damit blieb sie schließlich in der Septembervorlage, wurde jedoch auf die XXV. *sessio* verschoben³⁹, was dem französischen König Zeit zu feierlichem diplomatischen Protest gab⁴⁰. Der spanische König Philipp II. (1527–1598) verwahrte sich direkt beim Papst⁴¹. Papst und Legaten wollten das Konzil rasch zu Ende bringen, so dass sie einen kaiserlichen Kompromissvorschlag gern aufgriffen, das Fürstenkapitel von den Exkommunikationsandrohungen zu befreien und als allgemeine Mahnung umzuformulieren, die alten *Canones* einzuhalten⁴². Diesen Vor-

36 Vgl.: »Si trattava tuttavia di un'opposizione fatta di propria iniziativa dagli ambasciatori, ancora privi di istruzioni espicite dei loro sovrani«, PROSDOCIMI, Progetto (wie Anm. 22), S. 14.

37 Vgl. ebd., S. 15f.

38 Vgl.: »Et perchè si fece intender alli padri che questa mattina si haveva da cominciar a dir sopra i capi della riforma, si vidde in un tratto la maggior parte di loro turbarsi, et ci vennero (benchè separatamente) a trovar parecchi di loro d'ogni ordine, cioè è patriarchi, arcivescovi et vescovi, et a farci saper liberamente che erano più di cento i quali havevano risoluto et determinato di non voler dar voto sopra cose di riforma, se non si proponeva il capo che lieva gli impedimenti secolari, osando alcun di loro di dire che vedevano bene a che strada s'andava et ch'erano anch'essi avisati che fatta questa sessione con quella parte di riforma che si potesse, subito comparirebbe qui un breve di sospensione; ond'essi s'arieno obligati d'andar alla lor residenza, et non la potrebbero far senza grande loro indegnità et danno«, Konzilslegaten an Carlo Borromeo, Trient, 11.–13. September 1563, in: ŠUSTA, Kurie (wie Anm. 33), Bd. IV, S. 237–241, hier S. 237.

39 Vgl. PROSDOCIMI, Progetto (wie Anm. 22), S. 16. – Der Aufruhr – so klagten die Legaten gegenüber dem Kardinalnepoten – sei derart stark gewesen, dass sie sich gezwungen gesehen hätten zu versprechen, auch das Fürstenkapitel innerhalb von drei Tagen mit den anderen Reformkapiteln vorzulegen. Konzilslegaten an Carlo Borromeo, Trient, 11.–13. September 1563, in: ŠUSTA, Kurie IV (wie Anm. 33), S. 237–241, hier S. 237.

40 Dieser kulminierte in der Rede des französischen Gesandten Du Ferrier (1508–1585), die am 22. September vor dem versammelten Konzil verlesen wurde und mit einem Schisma der gallikanischen Kirche drohte. CT IX, S. 841–844. Der polnische Botschafter protestierte wenig später ebenfalls, vgl. CT IX, S. 866.

41 Vgl. PROSDOCIMI, Progetto (wie Anm. 22), S. 17.

42 Vgl. »Quanto all 35 capo che tocca alli principi seculari, vedo che l'imperatore hauria più caro che lassando star di far nuovi decreti sopra li principi, si confermassero i canoni antichi, specificando il et il tale, et per dir vero a me ancora piacerebbe molto più che si rinovassero i canoni vecchi, perchè come intendo ve n'ha molti che sono assai più gagliardi et assai più favorevoli per la chiesa che questi di che hora si tratta, oltre ch'essendo quelli già stabiliti in altri concilii et accettati et approvati dal mondo et dalli principi medesimi, patiranno sempre manco obiettione d'ogni canone nuovo che hora si facesse, et sopra di quelli non si haurà da disputar in modo alcuno nè udir voti de padri, perchè per verbum »placet« saranno (per quanto credo) renovati da tutta la synodo senza controversia«, Morone an Carlo Borromeo, Trient, 10. Oktober 1563, in: ŠUSTA, Kurie, (wie Anm. 33), Bd. IV, S. 307–316, hier S. 309.

schlag präsentierten die Legaten am 15. November den Konzilsvätern⁴³. Die kurialistisch gesinnten Prälaten (zelanti) wurden zur Zustimmung genötigt⁴⁴, so dass schließlich als Kapitel 20 in der 25. Sitzung des Konzils lediglich die Mahnung übrig blieb, die Fürsten sollten nicht zulassen, dass ihre Beamten und Magistrate die Immunität von Kirchen und Klerus, die in göttlicher Anordnung begründet seien, verletzen⁴⁵. Streng sollten die Fürsten vielmehr gegen all jene vorgehen, die die kirchliche Freiheit, Immunität und Jurisdiktion behinderten⁴⁶.

Das Dekret in seiner Endgestalt ist somit ein typisches Beispiel für eine »Dissimulation«, die allen Seiten half, das Gesicht zu wahren. Die Bischöfe konnten sich damit zufrieden geben, dass implizit auf den gesamten Inhalt der Fürstenreformation angespielt war, während die weltlichen Herrscher eine solche Exhortation scheinbar nicht allzu sehr beunruhigen musste.

Bischöfe und weltliche Obrigkeit in der nachtridentinischen Reform

In der Folgezeit hat dann auch weniger dieser isolierte Kanon, sondern das im tridentinischen Bischofsideal implizit Angelegte seine Wirkung entfaltet. Dies soll an zwei Musterterritorien gezeigt werden, die selbst wieder einen erheblichen Einfluss ausgeübt haben: Mailand und Bayern.

Nach Hubert Jedin ist das tridentinische Bischofsideal am stringentesten im *Stimulus pastorum* des Erzbischofs von Braga, Bartholomäus de Martyri-

43 Vgl. PROSDOCIMI, Progetto (wie Anm. 22), S. 20.

44 Vgl.: »In his quattuordecim capitibus cum ultimis, qui pertinet ad principes seculares, olim editis fuisset satis ample ac divisus in XII articulos, postea oratores principum semper con-questi sunt, ex eo perturbatas iri suas provincias. Et non solum orator regis Philippi semper id recusavit, sed et oratores Caesarei, qui alias visi fuerant satis ei acquiescere paucis mutatis, deinde litteras se a Caesare novissime accepisse dixerunt, quibus significabat Caesar eius consiliarios eum admonuisse, si caput id a synodo admitteretur, magnas turbas in toto imperio excitandas, cum pleraque ab eorum moribus disceperent. Item et oratores Veneti affirmabant. Quare hi omnes apud S. mum egerunt, ut caput id vel omitteretur vel resecaretur. S. mus, ut eos quoque forte promptiores ad finiendum concilium haberet, facile eis assensit ac per litteras id legatis mandavit, et seorsum multi praelati ex his, qui vehementiores videbantur, admoniti ex Urbe fuerunt, ne legatorum propositioni contradicerent. Quare fuit id caput in generalem quandam formulam et fere inanem verborum sonum redactum, prout hodie se habet, ac omnibus fere probatum«, CT III/I, S. 753.

45 Vgl.: »[...] nec permissuros, ut officiales aut inferiores magistratus ecclesiae et personarum ecclesiasticarum immunitatem, Dei ordinatione et canonicis sanctionibus constitutam [...] violent«, Konzil von Trient, ses. XXV, cap. 20 de ref.

46 Vgl.: »[...] sed severe in eos, qui illius libertatem, immunitatem atque iurisdictionem impediunt, animadvertant«, ebd. – Das Fürstenkapitel entsprach dabei jener am 15. November vorgelegten drastisch reduzierten Redaktion des Dekrets, welches brieflich zwischen dem Kaiser und Kardinal Morone bereits weitgehend ausgehandelt worden war. Vgl. Caput 35, de principibus exhibitum examinandum, 15. November 1563, CT IX, S. 1013f.; vgl. auch PROSDOCIMI, Progetto (wie Anm. 22), S. 62–64.

bus, entworfen worden⁴⁷. Konsequent in die Wirklichkeit umgesetzt worden sei es aber dann vom Mailänder Erzbischof Carlo Borromeo. Nach dem Tod seines päpstlichen Onkels entschloss sich der Kardinalnepot, der bereits in seinen letzten römischen Wochen 80 Familiaren entlassen hatte, unter ihnen keinen duldete, der in Seide ging, und der einen Tag in der Woche bei Wasser und Brot fastete, zur Rückkehr und persönlichen Residenz in seiner Diözese. Er wurde zum Modell eines Seelsorgsbischofs der Katholischen Reform, weit ausstrahlend über die Schweiz auch nördlich der Alpen⁴⁸. Indem der strenge Asket aber in Mailand selbst Seelsorge und Hirtenamt ausübte, musste es zum Konflikt mit der weltlichen Gewalt, dem spanischen Statthalter, kommen. Für Borromeo war die autonome und volle bischöfliche Jurisdiktion die wichtigste Bedingung für sein pastorales Wirken⁴⁹. Zwar hatte er dabei primär die Zustände der Mailänder Kirche im Auge, wollte aber den Fall doch auch exemplarisch für die Gesamtkirche einer Lösung zuführen⁵⁰. An drei Problemkreisen entzündeten sich die Auseinandersetzungen:

(a.) Zur Durchsetzung der Zitationen und Urteile des Geistlichen Gerichts (auch als Sittengericht) gegen Laien stellte der Erzbischof einen Trupp bewaffneter Gerichtsdiener (*famiglia armata*) an, wozu ihm der Mailänder Senat das Recht absprach⁵¹. Als aber ein Edelmann von diesen Häschern des Erzbischofs geschnappt wurde, kam es zum Eklat. Ein erzbischöflicher Scherge wurde von den spanischen Truppen am Tor des Mailänder Domes ergriffen, auf dem Marktplatz gefoltert und schließlich verbrannt. Hierauf

47 Vgl. JEDIN, Bischofsideal (wie Anm. 3), S. 102–104.

48 Vgl. das Urteil Paolo Prodis: »Il più grande esempio, universalmente noto, di questa tendenza è costituito dal diffondersi della fama e dell'influsso di Carlo Borromeo, la cui figura – specialmente dopo l'apoteosi della canonizzazione avvenuta nel 1610 a poco più di 25 anni della sua morte – andò sempre più ingigantendo sin quasi a simbolizzare in se stessa l'intera riforma tridentina. Le numerose biografie su S. Carlo si diffusero in tutta la cattolicità e gli *Acta Ecclesiae Mediolanensis*, contenenti la documentazione della sua attività riformatrice, fornirono non solo per decenni ma per secoli un modello concreto di governo pastorale«, Paolo PRODI, San Carlo Borromeo e il Cardinale Gabriele Paleotti: due vescovi della riforma cattolica, in: *Critica Storica* 3 (1964), S. 135–151, hier S. 135. – Die Nuntien für die deutschen Gebiete Bonomi, Portia und auch Ninguarda waren etwa entweder seine Schüler oder standen zu ihm doch wenigstens in einem besonders nahen Verhältnis.

49 Vgl.: »L'autonomia completa della giurisdizione ecclesiastica, viene vista dal Borromeo all'inizio del suo episcopato come prima condizione per l'efficacia della sua opera pastorale«, ders., San Carlo Borromeo e le trattative tra Gregorio XIII e Filippo II sulla giurisdizione ecclesiastica, in: *RSCI* 11 (1957), S. 195–240, hier S. 195.

50 Vgl.: »San Carlo Borromeo all'inizio delle trattative si mosse in due direzioni: cercò di ottenere che le principali questioni riguardanti Milano venissero discusse non come appartenenti a questa diocesi sola, ma come d'interesse generale per tutta la Chiesa Cattolica, in modo tale che non potessero essere sacrificate per ottenere vantaggi più generali«, ebd., S. 201.

51 Vgl. ebd., S. 199; Carlo BERETTA, Jacopo Menochio e la controversia giurisdizionale milanese degli anni 1596–1600, in: *Archivio Storico Lombardo* 103 (1977) S. 47–128, hier S. 51.

verhängte Borromeo die Exkommunikation gegen alle Beteiligten, welche der Senat von den Kirchentüren abreißen ließ⁵².

(b.) Ein weiterer Konfliktpunkt war die Pflicht zur Einholung eines staatlichen Placets für kirchliche Erlasse⁵³. Für die Veröffentlichung der Bulle *In coena domini*, die jede Einmischung in die kirchlichen Jurisdiktionsansprüche mit der Exkommunikation bedrohte, war dieses im ganzen spanischen Reich erst zu erbitten⁵⁴; insbesondere die Beschränkung der Besteuerung des Klerus scheint man von staatlicher Seite gefürchtet zu haben⁵⁵. Borromeo publizierte 1568 eigenmächtig die Bulle⁵⁶.

(c.) Schließlich kam es 1568 zum Konflikt um die erzbischöfliche Visitation des Kollegiatstifts von Santa Maria della Scala. Das Kapitel verweigerte diese unter Berufung auf ein päpstliches Exemtionsprivileg und bestritt auch die Zuständigkeit des bischöflichen Gerichts für das Vergehen eines Kanonikers. Als Borromeo 1569 trotzdem zur Visitation anrückte, wurde er von den Kanonikern mit Gewalt zurückgestoßen⁵⁷. Da er bei der weltlichen Gewalt hiergegen keine Unterstützung fand, verhängte er über das Kapitel die Exkommunikation; doch auch die Kanoniker wurden vom König nicht gedeckt, der keine Form von Rebellion fördern wollte. Sie mussten schließlich um Vergebung bitten.

Unter den Statthaltern Luis de Requesens (1572 / 73) und Antonio de Guzman, Marquis d'Ayamonte (1573–1580), gestaltete der Gegensatz sich zum offen ausgetragenen Konflikt⁵⁸. Entscheidend mussten die Verhandlungen der spanischen Seite, welche auf Verzögerung des Streitfalles setzte, mit der römischen Kurie sein, wo eine Kardinalskommission den Streit beurteilen und beilegen sollte⁵⁹. Die Mailänder Zustände konnten dabei nicht von denen in den ebenfalls unter spanischer Hoheit stehenden Gebieten von Neapel und Sizilien isoliert verhandelt werden. Weitere rigoristische kleinere Maßnahmen des Erzbischofs gingen dabei allmählich auch dem Papst zu weit; man

52 Vgl. zum Ganzen Mario BENDISCIOLI, L'inizio della controversia giurisdizionale a Milano tra l'arcivescovo Carlo Borromeo ed il Senato Milanese, in: Archivio Storico Lombardo 53 (1926), S. 241–280; 409–498.

53 Vgl. PRODI, Borromeo e le trattative (wie Anm. 49), S. 199.

54 Vgl. Mario BENDISCIOLI, La Bolla »In coena Domini« e la pubblicazione a Milano nel 1568, in: Archivio Storico Lombardo 54 (1927), S. 381–399.

55 Vgl. ebd., S. 386. – Vgl. zum Ganzen: »Un altro motivo di controversia venne fornito, a neppure due anni di distanza, dalla pubblicazione della Bolla in Coena Domini, il cui contenuto, per taluni aspetti, poneva limiti al potere giurisdizionale del sovrano. Dal punto di vista politico, l'ostilità dei sovrani nei confronti della bolla era giustificata del fatto che essa riponeva la condanna dei comportamenti contrari alla libertà della Chiesa in testo quasi identico a quello del progetto di riforma dei principi bocciato a Trento«, BERETTA, Menochio (wie Anm. 51), S. 51f.

56 Vgl. BENDISCIOLI, Bolla (wie Anm. 54), S. 388.

57 Vgl. ebd., S. 395–398.

58 Vgl. BERETTA, Menochio (wie Anm. 51), S. 61–67.

59 Vgl. PRODI, Borromeo e le trattative (wie Anm. 49), S. 205–211.

zeigte sich in Rom Borromeo gegenüber verärgert und suspendierte dessen Edikte⁶⁰. In dieser für ihn bedrängenden Lage, in welcher er selbst die Reformarbeit von Jahren gefährdet sah, trat Borromeo persönlich 1579 eine Romreise an. Hier gelang es ihm, den Papst vollständig auf seine Seite zu ziehen⁶¹. Freilich setzte Borromeo nun selbst mit seiner Rückkehr die Akzente verstärkt auf Vertrauensbildung und Zusammenarbeit mit den weltlichen Machthabern und schickte den Barnabiten Carlo Bascapè (1550–1615) zu direkten Verhandlungen mit dem König und dessen Beichtvater nach Spanien⁶². Während so in Mailand eine erträglichere Zusammenarbeit erzielt werden konnte, scheiterten inzwischen 1581 die römischen Verhandlungen mit Spanien. Nun war es Papst Gregor XIII., der im Juli an Borromeo die Weisung ergehen ließ, er solle sich gegen die weltliche Gewalt hart zeigen⁶³. Die Kontroversen in Mailand flackerten freilich, besonders unter dem Neffen Carlos Federigo Borromeo (1564–1631, Erzbischof von Mailand ab 1595) als Erzbischof, noch über Jahrzehnte hin auf⁶⁴, bis das Konkordat (*concordia*) vom 2. Juni 1615 in 15 Kapiteln einen gewissen *modus vivendi* festschrieb⁶⁵, der freilich wiederum nicht half, alle künftigen Streitigkeiten zu vermeiden⁶⁶. Immerhin hatte in Mailand die Kirche 1615 eine derart starke und am kanonischen Recht ori-

60 Vgl. ebd., S. 214f.

61 Vgl.: »Gregorio XIII fu profondamente conquistato della sua personalità e dalle ragioni addotte a giustificare il suo operato: in molti colloqui avvenuti durante il mese di ottobre ogni malinteso venne tolto ed il Borromeo ricevette la completa approvazione«, ebd., S. 217.

62 Vgl. ebd., S. 224–227.

63 Vgl.: »È anche significativo il fatto che in quest'ultimo periodo, contrariamente a ciò che si è visto negli anni precedenti, era lo stesso Gregorio XIII. ad esportare l'arcivescovo a mostrarsi inflessibile nei riguardi del governo spagnolo«, ebd., S. 231.

64 Vgl. BERETTA, Menocchio (wie Anm. 51); Luigi PROSDOCIMI, Il Diritto ecclesiastico dello Stato di Milano dall'inizio della Signoria Viscontea al periodo tridentino (secolo XIII–XVI), Mailand 1941, S. 317–319.

65 Concordia giurisdizionale tra il foro ecclesiastico e il foro secolare di Milano, in: Gaetano CATALANO/Federico MARTINO (Hg.), Potestà civile e autorità spirituale in Italia nei secoli della riforma e controriforma, Mailand 1984, S. 141–146. – Zum Inhalt: PROSDOCIMI, Diritto (wie Anm. 64), S. 319–321. – Die Verhandlungen schildert, mit einem Schwerpunkt auf den mikropolitischen Netzwerken, in welche beide Verhandlungsseiten eingebunden waren, vgl. Julia ZUNCKEL, Handlungsspielräume eines Mailänder Erzbischofs. Federico Borromeo und Rom, in: Wolfgang REINHARD (Hg.), Römische Mikropolitik unter Papst Paul V. Borghese (1605–1621) zwischen Spanien, Neapel, Mailand und Genua, Rom 2004 (BDHIR 107), Rom 2004, S. 427–567, hier S. 537–563.

66 Vgl.: »Ma questo sforzo di restaurazione sostenuto da una volontà indomita incontrò negli organi dello Stato milanese una resistenza altrettanto tenace, dando luogo ad una controversia tra autorità civile ed ecclesiastica che ebbe ampie ripercussioni nei rapporti tra la Santa Sede e la Spagna e che, con periodi di sosta e inasprimenti e clamorosi incidenti, si trascinò per quasi cinquant'anni (1615) chiudendosi con una »concordia« che però non risolveva che genericamente i punti controversi e doveva considerarsi come un *modus vivendi*; come infatti le nuove divergenze subito sorte tra le due autorità mostrarono«, BENDISCIOLI, L'inizio (wie Anm. 52), S. 245; vgl. auch PROSDOCIMI, Diritto (wie Anm. 64), S. 323f.; ZUNCKEL, Handlungsspielräume (wie Anm. 65), S. 563.

enterte Position erreicht, wie sie sie in den Jahrhunderten vorher niemals besessen hatte⁶⁷.

Ganz ähnlich die Tendenz in Bayern. Dort waren die Bischöfe über Jahrzehnte mit ihren *Gravamina* gegen die Herzöge in Rom chancenlos geblieben⁶⁸. Als freilich die römische Politik in den 1570er Jahren dahin ging, den Südosten des Reichs als katholische Musterregion und Ausgangspunkt für die Gegenreformation auszubauen⁶⁹, bekam die Umsetzung der Trienter Beschlüsse in der Salzburger Kirchenprovinz oberste Priorität. Für den süddeutschen Raum wurde 1573 eine Nuntiatur gegründet, deren primäre Aufgabe nicht die politische Diplomatie, sondern die Implementierung der Trienter Reformdekrete sein sollte, damit dann von hier aus der Katholizismus nach Norden und Westen neu ausstrahlen könnte; da wiederum in Bayern (im Vergleich mit Österreich) die katholische Konfession am gesichertsten war, sollte das Herzogtum in den Augen des Papsttums das tridentinische Musterterritorium im Reich werden, auf das sich deshalb das Wirken des Dominikanernuntius Feliciano Ninguarda (1524–1595, Nuntius 1578–1583) immer mehr konzentrierte⁷⁰. Papst, römische Kongregationen und Nuntien vollzogen in der Politik gegenüber Herzögen und Bischöfen dabei eine radikale Kehrtwende, indem sie sich nun auf die Seite des Episkopats und seiner *Gravamina* schlugen⁷¹. Damit die Bischöfe endlich die tridentinischen Reformdekrete umsetzen könnten – so forderte die Kurie –, müssten die Herzöge von zentralen Bestandteilen ihres bisherigen Kirchenregiments ablas-

67 Vgl.: »Con questo atto che doveva essere, almeno nell'intenzione delle parti contraenti, conclusivo dei gravi contrasti che duravano ormai da mezzo secolo, la Chiesa milanese raggiungeva non solo in via di fatto, ma in piena linea di diritto, cui non mancava, oltre al riconoscimento statale, anche l'espressa sanzione pontificia, un amplissimo potere giurisdizionale, quale nei periodi precedenti essa non aveva mai avuto«, PROSDOCIMI, *Diritto* (wie Anm. 64), S. 321f.

68 Vgl. UNTERBURGER, *Konkordat* (wie Anm. 8), S. 136–147.

69 Vgl.: »Bei Prüfung der Überlieferung ergab sich dabei die bisher kaum beachtete Tatsache, daß man unter dem Einfluß eines in Salzburg weilenden Dominikaners Felician Ninguarda in Rom beschloß, von der Südostecke des Reiches aus, in Salzburg, den Kampf zu beginnen, der langsam, aber sicher, die Gegenreformation zum Siege führen sollte«, Karl SCHELLHASS, *Der Dominikaner Felician Ninguarda und die Gegenreformation in Süddeutschland und Österreich 1560–1583*, Bd. I: Felician Ninguarda als Apostolischer Kommissar 1560–1578, Regensburg 1930 (BDHIR 17), S. 2. – Tatsächlich stand in den ersten protokollartigen Notizen der *Congregatio Germanica* Salzburg im Mittelpunkt: Protokoll vom 22. April 1573, in: Wilhelm Eberhard SCHWARZ (Hg.), *Briefe und Akten zur Geschichte Maximilians II.*, Bd. 2: *Zehn Gutachten über die Lage der katholischen Kirche in Deutschland (1573/76)* nebst dem Protokolle der deutschen Congregation (1573/78), Paderborn 1891, S. 73f.; zum Ganzen siehe auch: Alexander KOLLER, »... ut infirma confirmaret, disrupta consolidaret, depravata converteret«, *Grundlinien der Deutschlandpolitik Gregors XIII.*, in: *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento/Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient* 30 (2004), S. 391–404.

70 Vgl. Klaus UNTERBURGER, *Karl Schellhass und die Nuntiatur Feliciano Ninguardas in Süddeutschland*, in: *QFIAB* 87 (2007), S. 186–223.

71 Vgl. ders., *Konkordat* (wie Anm. 8), v. a. S. 224–229; 435–460.

sen, also von Visitationen, der Besteuerung von Klerikern und Kirchengut, dazu von der Gerichtsbarkeit über geistliche Angelegenheiten und über Geistliche, der Benefizienvergabe, der Einflussnahme bei Abtseinsetzungen und in Testamentsangelegenheiten von Klerikern⁷². Wiesen die Räte Herzog Albrechts V. (1528–1579) dieses Ansinnen noch zurück⁷³, so fürchtete dessen Sohn und Nachfolger Wilhelm V. (1548–1626), sich mit der bisherigen Praxis kirchliche Strafen zuzuziehen, und schenkte den Jesuiten als Ratgebern ein deutlich größeres Gehör⁷⁴. Zwischen den bayerischen Räten auf der einen und Ninguarda und den Münchener Jesuiten auf der anderen Seite entbrannten scharfe Auseinandersetzungen⁷⁵, schließlich erreichte der Nuntius aber, dass die weltliche Seite Konkordatsverhandlungen mit den Bischöfen zustimmte. Das am 5. September 1583 schließlich unterzeichnete Konkordat trägt dabei gewiss Kompromisscharakter. Wie vorteilhaft es aber im Vergleich zur bisherigen Situation für die Bischöfe war und wie sehr man in München dasselbe als Einbruch in die ererbten landesherrlichen Rechte betrachtete, erkennt man nun gerade daran, dass die herzoglichen Räte nicht nur die endgültigen Verhandlungen möglichst lange verschleppten, sondern das Vereinbarte dann auch nicht publizieren wollten, so dass das Konkordat erst nach massivem bischöflichen Druck mit neun Jahren Verspätung veröffentlicht wurde⁷⁶.

Im 17. Jahrhundert hat das Beispiel Bayerns überdies Schule gemacht. Ähnliche Forderungen erhoben auch sonst die Bischöfe im Reich und eine Fülle weiterer Rezesse wurde geschlossen, etwa in den Habsburger Territorien⁷⁷. All diese Vereinbarungen konnten sich am bayerischen Vorbild orientieren und kamen auf bischöflichen Druck zustande. Betrachtet man für Bayern spätere Konkordatsergänzungen und Ausweitungen auf bislang konkordatsfreie Gebiete wie etwa die neu erworbene Oberpfalz, so erkennt man, dass die Forderungen der Bischöfe tendenziell extensiver wurden und man sich mit den 1583 erreichten, an sich vorteilhaften Bestimmungen nicht mehr zufriedengab⁷⁸.

72 Vgl. ebd., S. 200–220.

73 Vgl. ebd., S. 238–248.

74 Vgl. ebd., v. a. S. 249f.

75 Vgl. ebd., S. 249–407.

76 Vgl. ebd., S. 493f.

77 Vgl. etwa Rudolf REINHARDT, *Die Beziehungen von Hochstift und Diözese Konstanz zu Habsburg-Österreich in der Neuzeit. Zugleich ein Beitrag zur archivalischen Erforschung des Problems »Kirche und Staat«*, Wiesbaden 1966 (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 2); Jürgen BÜCKING, *Frühabsolutismus und Kirchenreform in Tirol (1565–1665). Ein Beitrag zum Ringen zwischen »Staat« und »Kirche« in der Frühen Neuzeit*, Wiesbaden 1972 (VIEG 66).

78 Vgl. UNTERBURGER, *Konkordat* (wie Anm. 8), S. 503–509.

Das Defizit in der Exekution gegenüber den Staaten und das realpolitische Ungleichgewicht konnten die Bischöfe wohl nie völlig ausgleichen. Dennoch wurden nunmehr auch in diese Richtung wichtige Schritte unternommen. Die Konsistorien, die für die geistliche Gerichtsbarkeit zuständig waren, wurden ausgebaut und mit Funktionen eines Geistlichen Rats, also eines obersten Beratungs- und Exekutivorgans, gerade in Konkurrenz zu den weltlichen Zentralregierungsbehörden, betraut; mitunter wurden solche Institutionen auch neu gegründet⁷⁹. Mit den Ruraldekanaten verfügte man über ortsnahe Unterinstanzen. War eine Abtei erledigt, musste ein Pfarrernachlass versiegelt oder ein Kloster visitiert werden: Immer wieder entspann sich ein Wettlauf zwischen landesherrlichen und bischöflichen Bediensteten⁸⁰. Meist wurden die entscheidenden Rechtsakte dann gemeinsam und doch getrennt durchgeführt, wobei es immer wieder zu Präzedenzstreitigkeiten kam. Es war kirchliche Propaganda, die lange Zeit glauben machte, die Ansprüche des Staates seien immer massiver geworden und hätten die kirchliche Freiheit immer mehr vergewaltigt; die katholischen Bischöfe waren nicht nur Opfer, sondern sie versuchten vielmehr aktiv eine Stellung im Kirchenregiment zu erreichen, die ihnen auch im Mittelalter niemals zugekommen war⁸¹. Umgekehrt trugen deshalb der Josephinismus und Formen der katholischen Aufklärung im 18. Jahrhundert nicht nur einen rationalistisch-modernen Zug, sondern besannen sich auf die alten Rechte der weltlichen Herrscher über die Kirche, die diesen mehr und mehr streitig gemacht worden waren⁸².

Fazit und Ausblick

1.) Seit dem Spätmittelalter war die Herrschaft über Kirchen und Klöster ein zentrales Element zum Aufbau der Landesherrschaft, wobei man kirchliche Reformbestrebungen förderte und sich zunutze machte. Die Normen und Ideale dieser Reform hatten aber einen konservativen, am – durch das kano-

79 Vgl. Erich FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, Bd. I: Die katholische Kirche, Weimar ²1954, S. 474–480.

80 Vgl. Klaus UNTERBURGER, *Kanonisch und frei. Das Verfahren der frühneuzeitlichen Abtswahl als Spiegel konkurrierender Wertesysteme*, in: Christoph DARTMANN/Günther WASSILOWSKY/Thomas WELLER (Hg.), *Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren*, München 2010 (HZ.B 52), S. 201–218.

81 Vgl. Rudolf REINHARDT, *Die katholische Kirche*, in: Stylianos HARKIANAKIS u.a. (Hg.), *Ökumenische Kirchengeschichte*, Bd. III: Neuzeit, Mainz/München ²1979, S. 10–47, hier S. 45–49.

82 Vgl. ders., *Bemerkungen zum geschichtlichen Verhältnis von Kirche und Staat*, in: *Theologie im Wandel. Festschrift zum 150jährigen Bestehen der katholisch-theologischen Fakultät an der Universität Tübingen 1817–1967*, München/Freiburg i.Br. 1967, S. 155–178.

nische Recht gebrochenen – Bild der *ecclesia primitiva* orientierten Zug, der gerade auf die *libertas ecclesiae*, die Freiheit von laikalem Einfluss, zielte.

2.) Diese Ideale gingen konzentriert in das Ideal des Bischofs als Seelsorger, Hirten und Motor der Reform ein und so in die Bestimmungen des Trienter Konzils. Der faktische Einfluss der weltlichen Mächte verhinderte es in Trient, dass daraus die expliziten Konsequenzen gezogen und die staatliche Kirchenregierung verurteilt wurde. Dennoch sollten die Reformbestimmungen auch in dieser Hinsicht eine implizite Sprengkraft erhalten.

3.) Damit die weltlichen Staaten zu einem teilweisen Verzicht auf Hoheitsrechte bereit waren, musste das Papsttum makro- oder mikropolitisch den Interessen ihrer politischen Akteure regelmäßig in anderer Hinsicht entgegenkommen. Bei den spanischen Territorien waren hier in erster Linie päpstliche Pfründen- und Ämterverleihungen, Dispensen und Privilegien die Mittel; Ähnliches gilt für die Toskana. In Bezug auf Bayern kam man den Versorgungsinteressen für bayerische Prinzen im Kontext der Wittelsbacher Reichskirchenpolitik entgegen und begünstigte die bayerischen Aspirationen, die erste und zuverlässigste konfessionell katholische Macht im Reich zu sein. Entsprechend konnte das päpstliche Rom oder allgemeiner die geistliche Seite dort, wo weniger mikropolitische Verflechtungen bestanden, weit geringere Einbrüche in die weltliche Kirchenhoheit erzielen⁸³.

4.) Die Bischöfe forderten die Überordnung des Geistlichen über das Weltliche, erzielten aber nur einen Teilerfolg: Fortan wurde in katholischen Territorien bei kirchlichen Ämtern schärfer geschieden zwischen *spiritualia* und *temporalia*. Eine vom Geistlichen geschiedene Seite des Weltlichen ist aber eine Form von frühneuzeitlicher Säkularisierung. Staat und Episkopat teilten sich einst ungeschiedene Rechte. Auf lange Sicht konnten die Bischöfe so aber auch innerkirchliche Rechte konzentrieren und in ihrer Person vereinigen; im 19. und 20. Jahrhundert bildete sich so eine päpstlich-bischöfliche Machtkonzentration innerhalb der katholischen Kirche aus, die ein Novum war und doch in der Frühen Neuzeit bereits vorbereitet wurde.

⁸³ Vgl. Anthony David WRIGHT, Relations between church and state: Catholic developments in spanish-ruled Italy of the Counter-Reformation, in: History of European Ideas 9 (1988), S. 385–403; ders., Why the Venetian Interdict?, in: EHR 39 (1974), S. 534–550; William James BOUWSMA, Venice and the defense of republican liberty. Renaissance values in the age of the Counter Reformation, Berkeley u.a. 1968; Manfred WEITLAUFF, Die Reichspolitik des Hauses Bayern im Zeichen gegenreformatorischen Engagements und österreichisch-bayerischen Gegensatzes, in: Hubert GLASER (Hg.), Wittelsbach und Bayern, Bd. II/1: Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I. Beiträge zur Bayerischen Geschichte und Kunst 1573–1657, München/Zürich 1980, S. 48–76.